

Benutzerordnung gemäß Vereinbarung zwischen

Augustiner Chorherrenstift Neustift und Gemeinde Vahrn

über die gemeinsame Benützung des Stiftsplatzes beim Kloster Neustift.

1. Das Augustiner Chorherrenstift gestattet den gemeinnützigen örtlichen Vereinen jährlich die Veranstaltung von 4 ortsüblichen Festen, welche maximal zwei aufeinanderfolgende Tage bis 1.00 Uhr dauern dürfen. Unterhaltungsmusik mit Verstärkern ist nach Mitternacht verboten. Weiters werden den Vereinen 4 Frühschoppen an Sonn- oder Feiertagen von 10:00 bis 15:00 Uhr gestattet.
2. Die Führung und Verwaltung des Platzes obliegt einem Führungskomitee. Das Führungskomitee setzt sich aus dem Prälaten des Chorherrenstifts, dem Klosterverwalter, dem zuständigen Gemeindereferenten und einem Vertreter der örtlichen Vereine zusammen. Bei Unstimmigkeiten entscheiden der Prälat und der Bürgermeister.
3. Den örtlichen Vereinen der Gemeinde werden Veranstaltungen verschiedener Art z.B. Platzkonzerte usw. gestattet, sofern diese von dem Führungskomitee vorher genehmigt werden.
4. Die Anfragen für die Benützung des Stiftsplatzes für Veranstaltungen müssen rechtzeitig an die vom Führungskomitee namhaft gemachte Person gerichtet werden. Jedes Jahr im Frühjahr müssen die Termine für Feste bzw. Frühschoppen abgesprochen werden, wobei eine Rotation gewährleistet werden soll.
5. Die Veranstalter halten sich an die Grundsätze einer vorbildlichen Festkultur im Sinne der Mitteilung Nr. 23/2002 des Südtiroler Gemeindenverbandes. Sie sorgen für Sauberkeit und Ordnung und verpflichten sich, nach den Veranstaltungen den

- Platz und die Sanitäreanlagen sauber und ordentlich zu hinterlassen. Dies wird von einer Person kontrolliert, die von den Vereinen ernannt wird.
6. Sollte ein Verein trotz mündlicher Verwarnung die Benutzerordnung nicht einhalten, wird der Verein für ein Jahr von den Festen suspendiert. Bei grober Fahrlässigkeit kann der Verein für mehrere Jahre ausgeschlossen werden.
 7. Der unterirdische Abstellplatz wird und darf nur für Lagerfläche bzw. bei den Festen und Frühschoppen zum Herrichten von Speisen und Getränken verwendet werden. Auf gar keinen Fall als Vereinslokal oder Aufenthaltsraum für Vereinsausschussmitglieder oder sonstige Zwecke benützt werden.
 8. Unterhaltungsmusik mit Verstärkern und andere störende Geräusche sind nach Mitternacht verboten.
 9. Die Benutzerordnung kann vom Führungskomitee abgeändert/angepasst werden.
 10. Die Vereine übernehmen mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung die Verpflichtung die Gemeindeverwaltung von Vahrn bzw. das Augustiner Chorherrenstift Neustift von Ansprüchen Dritter jeglicher Art, welche aus der Benützung des Platzes und der Anlagen entstehen, schadlos zu halten. Ebenso übernehmen die Vereine, die die Räume nutzen allfällige Kosten, die sich aus der Benützung ergeben (z.B. Strom, Wasser, Abwasser, usw.). Ebenso übernehmen die Vereine sämtliche Kosten für die ordentliche Instandhaltung der Lagerräume für die Dauer der Benützung.

Für die Annahme dieser Benutzerordnung:

Vahrn, Neustift, am 5. Juni 2008

Der Bürgermeister der Gemeinde: Josef Sigmund

Der Prälat des Chorherrenstifts: Dr. Franz Georg Untergaßmair

Die Vereine: